



Der Bürgermeister

# Öffentliche Beschlussvorlage 216/2007

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:

Dezernat 2

Produkt:

60.02 Bauleitplanung

Datum:

12.07.2007

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen

08.08.2007

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

23.08.2007

Entscheidung

## Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Coesfelder Weberei" Teil A 1

### Beschlussvorschlag 1:

Der Teil A 1 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.0 „Coesfelder Weberei“ vom 03.11.1997 wird aufgehoben.

Der Bereich der Aufhebung wird begrenzt:

im Norden:

von der Grenze zwischen den Grundstücken

Stadt Coesfeld, Flur 20, Flurstück 666 (Weberei) und Flurstücken 533 / 534 (Psychiatrische Tagesklinik)

im Osten:

von der Grenze zwischen den Grundstücken

Stadt Coesfeld, Flur 20, Flurstück 666 / 648 (Weberei) und Flurstücken 650 / 662 7 663 / 664 (Altenpflegeheim und Seniorenwohnanlage)

im Süden

von der Grimpingstrasse

und Westen:

von der Dülmener Strasse

Der genaue Geltungsbereich ist aus dem beiliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

### Beschlussvorschlag 2:

Es wird beschlossenen, den betroffenen Bürger nach § 13 (2) Nr. 2 BauGB und den betroffenen Träger öffentlicher Belange nach § 13 (2) Nr. 3 BauGB in angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **Sachverhalt:**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Coesfelder Weberei“ kann in der am 03.11.1997 rechtskräftig gewordenen Fassung nicht mehr verwirklicht werden. Die im Durchführungsvertrag vom 25.06.1997 (ergänzt am 06.10.1997 und 23.12.1997) vereinbarten Fristen sind abgelaufen. Der Vorhabenträger hat bereits in dem am 17.09.2001 geschlossenen städtebaulichen Rahmenvertrag erklärt, dass er das ursprüngliche Vorhaben im Teil A1 nicht mehr durchführen will.

Anfang 2007 hat der Vorhabenträger ein städtebauliches und Nutzungskonzept vorgelegt, das im Wesentlichen den Zielen des städtebaulichen Rahmenvertrages vom 17.09.2001 entspricht. Inzwischen wurde ein neuer städtebaulicher Vertrag ausgearbeitet, der die Grundzüge der künftigen Nutzung für den Teil A 1 festlegt. Der bisherige für den Teil A1 noch bestehende vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit funktionslos geworden. Er soll aufgehoben werden. Über die Bebauung des Grundstücks soll auf der Grundlage des § 34 BauGB in Verbindung mit dem städtebaulichen Vertrag entschieden werden. Zur langfristigen Sicherung soll zu einem späteren Zeitpunkt die Nutzung und Bebauung über einen neuen Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert werden.

Die Aufhebung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kann im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen. Der Kreis der von der Aufhebung des Bebauungsplanes betroffenen Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange ist begrenzt. Daher kann auf eine öffentliche Auslegung und eine förmliche Behördenbeteiligung verzichtet werden. Den betroffenen Bürgern und Behörden wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben. Durch die Aufhebung sind in Verbindung mit dem Abschluss des neuen städtebaulichen Vertrages keine negativen Auswirkungen zu erwarten, da die neuen Planungsinhalte und damit deren Auswirkungen hinter den jetzigen Festsetzungen zurückbleiben.